



→ AKTUELLES | SELBSTSTÄNDIGE



Fehlerhafte Rechnung

Vorsteuerabzug erleichtert

Gute Nachrichten für Unternehmer: Erneut gibt es eine Vereinfachung bei den Rechnungsangaben. Fehlt in einer ausgestellten Rechnung das genaue Datum, können Sie trotzdem die Vorsteuer ziehen. Wir zeigen, was Sie beachten müssen.

Pflichtangaben einer Rechnung

Rechnung ist nicht gleich Rechnung. Damit diese auch zum Vorsteuerabzug berechtigt muss sie folgende laut Umsatzsteuergesetz aufgeführten Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Termin der Lieferung oder Leistung,
4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung,
5. die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge und
6. die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge,
7. das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),
8. eine einmalig vergebene Rechnungsnummer sowie
9. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers.

Vorsicht: Fehlerhafte Rechnung

Doch was passiert bei einer fehlerhaften Rechnung? Fehlt auch nur eine der oben aufgeführten Angaben, so ist der **Vorsteuerabzug für diese Rechnung verloren**. Dabei ist die Finanzverwaltung lange Zeit davon ausgegangen, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht möglich ist.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

sie versuchen es immer wieder: Betrüger, die mit Spam-Mails abkassieren wollen. Momentan sind Mails in Umlauf, deren Sender sich als „Steuerverwaltung“ oder „Bundesministerium für Finanzen“ ausgeben. Sie behaupten, der Empfänger hätte **Anspruch auf eine Steuerrück-erstattung**. Dafür müsse er nur ein in der E-Mail verlinktes Formular ausfüllen - samt Angaben zu Kontoverbindung und Kreditkarte.

Reagieren Sie keinesfalls auf solche oder ähnliche E-Mails! Generell gilt: Die Finanzverwaltung verschickt Aufforderungen zur Beantragung von Steuererstattungen **nicht per E-Mail - sondern nur auf dem Postweg**.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Fehlerhafte Rechnung
- > Keine Grundsteuer bei as-set-deal
- > Einspruchsempfehlung des Monats
- > Vorsicht beim Elterndarlehen

Weitere aktuelle Infos rund ums Steuern sparen lesen Sie wie gewohnt auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz



→ AKTUELLES | SELBSTSTÄNDIGE

Die Folge? Ein **Zinsschaden** für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer. Denn dieser konnte zwar nach Rechnungsberichtigung die Vorsteuer wieder in Anspruch nehmen. Hatte er jedoch schon aufgrund der falschen Rechnung Vorsteuer in Anspruch genommen, so verlangte die Finanzverwaltung für den Zeitraum zwischen erstmaliger Rechnung bis Rechnungsberichtigung Zinsen auf den infrage stehenden Vorsteuerbetrag.

Rückwirkende Berichtigung möglich?

Mittlerweile ist jedoch höchstrichterlich geklärt, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Rechnung zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten hat.

Fehlen und später nachgetragen werden dürfen also: Termin der Leistung oder Lieferung und das Ausstellungsdatum. Unstrittig ist auch, dass beispielsweise die Steuernummer des Rechnungserstellers nachgereicht werden kann.

Zeitpunkt der Leistung: Monatsangabe ausreichend

Auch der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist ein zwingender Rechnungsinhalt. Hier greift nun jedoch eine neue Vereinfachungsvorschrift: Ein **konkretes Datum** ist **hier nicht mehr erforderlich**. Es reicht aus, wenn als Zeitpunkt der **Kalendermonat** angegeben wird, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Fehlender Leistungszeitpunkt

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof mit aktuellem Urteil nun eine weitere Erleichterung geschaffen (Aktenzeichen V R 18/17). Danach reicht es sogar aus, wenn sich der **Leistungszeitpunkt aus anderen Unterlagen ergibt** oder gegebenenfalls sogar offensichtlich ist.

So heißt es konkret in der Entscheidung: „Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt kann sich unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.“

Im Urteil plädieren die Richter dafür, dass die **Vereinfachungsregel** der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung weit auszulegen ist. „Somit ist es sogar möglich, dass die Angabe des Ausstellungsdatums als Angabe im Sinne der Vereinfachungsregelungen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung anzusehen ist.“

Praktische Anwendung

Dennoch kann die Entscheidung in der Praxis eine enorme Hilfestellung sein. Vor allem bei einer Betriebsprüfung oder bei Sachverhalten, bei denen eine Rechnungskorrektur nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen sollten Sie das Finanzamt auf die positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinweisen, damit der Vorsteuerabzug gegebenenfalls ohne umständliche Rechnungskorrektur erreicht werden kann.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)



WICHTIG

Für die Praxis sollte man aus der durchweg positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht schlussfolgern, dass generell eine Angabe des Leistungszeitpunkts nicht mehr erforderlich ist. Nach wie vor gehört diese Angabe zu den **zwingenden Rechnungsinhalten**, damit eine Rechnung auch tatsächlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER



Keine Grunderwerbsteuer beim asset-deal

Auch für Normalbürger möglich?

Beim Immobilienkauf die Grunderwerbsteuer sparen. Das wärs! Findige Unternehmen reiben sich hier die Hände. Doch ist das gegenüber traditionellen Häuslekäufern gerecht?

Wann entsteht Grunderwerbsteuer?

Beim Kauf eines Grundstücks muss in Deutschland die Grunderwerbsteuer bezahlt werden. Da diese den einzelnen Bundesländern zusteht, können diese auch den Steuersatz festlegen. Dieser beträgt momentan zwischen 3,5 und 6,5 Prozent.

Bundesland	2018	Bundesland	2018
Baden-Württemberg	5,00%	Niedersachsen	5,00%
Bayern	3,50%	Nordrhein-Westfalen	6,50%
Berlin	6,00%	Rheinland-Pfalz	5,00%
Brandenburg	6,50%	Saarland	6,50%
Bremen	5,00%	Sachsen	3,50%
Hamburg	4,50%	Sachsen-Anhalt	5,00%
Hessen	6,00%	Schleswig-Holstein	6,50%
Mecklenburg-Vorpommern	5,00%	Thüringen	6,50%

WISO steuer: Ratgeber spezial 2018



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2018](#).

++ NEWSTICKER ++

Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer

Wer die degressive Gebäude-Abschreibung in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das haben nun die Richter des Bundesfinanzhofes klargestellt. (Aktenzeichen [IX R 33/16](#)).

++ NEWSTICKER ++

Vom Arbeitgeber bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft

Stellt der Arbeitgeber eine kostenfreie Gemeinschaftsunterkunft bereit und wird diese tatsächlich vom Arbeitnehmer nicht genutzt, so muss dies trotzdem als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dies entschied nun das Finanzgericht Saarland (Aktenzeichen 2 K 1198/15)

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Die Grunderwerbsteuer schlägt somit beim Immobilienkauf ordentlich zu Buche. Doch steuerrechtlich Bewanderte haben längst eine Lücke entdeckt, wie sie die Steuer umgehen können: mit einem so genannten share-deal.

Wie funktioniert ein share-deal?

Beim share-deal erwirbt der Investor nicht direkt eine Immobilie. Sondern er kauft Anteile an einer Objektgesellschaft, die ihrerseits die Immobilie hält. Eigentümer der Immobilie bleibt weiterhin die Objektgesellschaft. Der Investor erlangt durch den share-deal mit seiner Gesellschafterstellung nur mittelbares Eigentum an der Immobilie.

Er kann **maximal 94,9 Prozent** der neuen Firma auf diesem Weg erwerben. Für die restlichen 5,1 Prozent sucht er sich im Vorfeld einen stillen Teilhaber wie einen Investmentfonds oder ähnliches.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei diesem Vorgang um den Erwerb an einer Unternehmensbeteiligung, nicht um den Kauf einer Immobilie. Folglich greift das Steuerrecht hier nicht: Grunderwerbsteuer fällt nicht an.

Steuervorteil auch für asset-deals?

Schließen sich hingegen mehrere Angehörige zusammen und kaufen direkt eine Immobilie oder Anteile an einem Grundstück, spricht man von einem asset-deal. Nachteilige Folge: Grunderwerbsteuer muss bezahlt werden.

Ein Steuerzahler sah diese Ungerechtigkeit nicht ein. Er hatte gemeinsam mit mehreren Angehörigen eine Immobilie erworben. Somit hatte er weniger als 95 Prozent der Anteile – und musste trotzdem Grunderwerbsteuer zahlen. Gegen diese Ungleichbehandlung klagte der Mann.

Klage abgewiesen

Das Finanzgericht Nürnberg wies jedoch nun die Klage ab (Aktenzeichen 4 K 900/17). Die unterschiedliche Behandlung sei durch die zivilrechtlichen Unterschiede beim Erwerb eines Miteigentumsanteils einerseits und eines Gesellschaftsanteils einer grundbesitzenden Personen- bzw. Kapitalgesellschaft andererseits gerechtfertigt.

Dagegen hat der Kläger nun eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Aktenzeichen II B 55/18). In dieser rügt er einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn momentan werden gleiche Vorgänge maximal unterschiedlich behandelt. Der eine zahlt nicht, der andere hingegen die volle Steuerlast. Der Gesetzgeber kennt diese Problematik sogar. Es wurde mittlerweile beim Bundesministerium der Finanzen eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Bisher noch ohne Ergebnis.

Das bedeutet der Verfahrenshergang für Sie

Haben Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner oder anderem Angehörigen eine Immobilie erworben? Dann legen Sie gegen den Grunderwerbsteuerbescheid mit Verweis auf das oben genannte Verfahren Einspruch ein und beantragen ein Ruhen Ihres Falles.

++ NEWSTICKER ++

Steuerzahler aus Bayern aufgepasst : Neue Steuerbescheide zu Ihrem Vorteil

Gute Nachrichten für bayerische Steuerzahler! In den nächsten Wochen werden rund 1,2 Millionen Steuerbescheide geändert – zu Ihrem Vorteil. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs zum Abzug einer zumutbaren Belastung.

Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucher**blick**

Erfolgsrezepte & Spartricks

DER WEG ZUR IMMOBILIE

HÄUSLE BAUEN

Pflichtlektüre vor dem Grundstückskauf

Bebauungsplan lesen

Welche Hülle für die Hütte

Baustoffe für Dach und Außenwände

Haus von der Stange

Das bringt das neue
Bauvertragsrecht

Von privat zu privat

Wie Vermieten zur
sicheren Einnahme wird

INVESTIEREN AN DER BÖRSE

Teil 2: Depot wählen, Fehler vermeiden

MALERISCHES MONTENEGRO

Zu Pferd die Perle der Adria erkunden

OBJEKT DER ZIERDE

Wie der Rasen stets fit bleibt

JETZT REICHTS!

Erziehung: wo Eltern
Hilfe bekommen



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucher**blick** – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Alle Steuerpflichtigen
Einspruchsgrund:	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen auch außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: VI R 4/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Damit ein Steuerzahler überhaupt in den Genuss der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen gelangen kann, ist es unabdingbar, dass diese auch im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfinden. Nach dem Willen der Finanzverwaltung sollen dabei die Grenzen des Haushalts auch ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt sein.

Voraussetzung „im Haushalt“ fraglich

Tatsächlich war das Finanzamt jedoch in verschiedenen Entscheidungen mit dieser rein räumlichen Betrachtungsweise des Haushalts schon mehrfach im Unrecht. So hat z. B. der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.03.2014 (Aktenzeichen [VI R 55/12](#)) ganz generell und entgegen der Meinung der Finanzverwaltung

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Wann endet die Ausbildung zum Erzieher?

Diese Frage hatten nun die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg zu entscheiden. Sie entschieden, dass der Kindergeldanspruch bei einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher erst mit dem Abschluss des Berufspraktikums endet- und nicht schon mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. (Aktenzeichen 1 K 307/16, rkr.).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

im BMF-Schreiben vom 10.01.2014 klargestellt, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein kann.

Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen verpflichtet ist.

Ebenso haben die obersten Finanzrichter mit Urteil vom 03.09.2015 (Aktenzeichen [VI R 18/14](#)) klargestellt, dass für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen ebenfalls in Anspruch genommen werden kann.

Fiskus widersetzt sich

Trotz der eindeutigen Tendenz der Rechtsprechung hält der Fiskus bei der Gewährung einer Steuerermäßigung strikt an seiner Auffassung fest und lässt die Reichweite der Steuerermäßigung an den Grundstücksgrenzen enden. Daher muss der Bundesfinanzhof unter dem oben genannten Aktenzeichen für Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden, klären, ob aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs noch eine Steuerermäßigung möglich ist. Im Streitfall geht es dabei konkret um die Reparatur eines Hoftores in einer Tischlerei.

Weiterhin geht es auch um die haushaltsnahen Dienstleistungen und zwar konkret um einen Fall, der nahezu jeden Steuerzahler betrifft. Es geht um die Straßenreinigungsgebühren. Auch hier wird der Bundesfinanzhof unter dem obigen Aktenzeichen klären, ob entsprechende Maßnahme, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Steuerpflichtigen nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, als haushaltsnahe Steuerermäßigungen berücksichtigt werden können.

Die Vorinstanz in Form des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hatte mit Entscheidung vom 27.07.2017 (Aktenzeichen 12 K 12040/17) in beiden Fällen die Steuerermäßigung zugelassen. Sofern sich daher das Finanzamt in dem einen oder anderen Fall sträubt eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen oder entsprechende Handwerkerleistungen zu gewähren, sollte der ablehnende Bescheid unter Hinweis auf das Musterverfahren mit Einspruch angegriffen werden.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

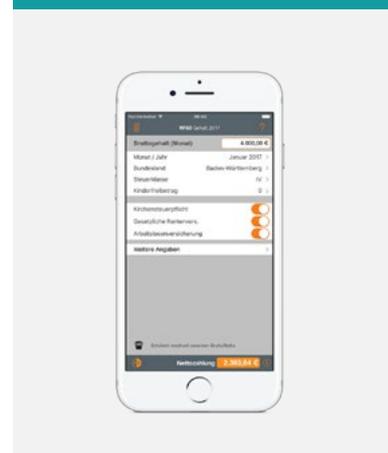


Wußten Sie schon, dass ...?



... sich die Übertragung von Kinderfreibeträgen rechnen kann? Mehr dazu sehen Sie in unserem Video [hier](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

→ AKTUELLES | FAMILIEN



Vorsicht beim Elterndarlehen

Verschleierte Schenkung wird nicht anerkannt

Es bleibt ja in der Familie: Angehörigen steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie möglichst günstig davonkommen. Daher erkennt das Finanzamt auch Darlehensverträge unter Angehörigen grundsätzlich an.

Vertrag muss Fremdvergleich standhalten

Gewähren also die Eltern dem Sohn oder der Tochter einen verzinslichen Kredit für den Kauf einer vermieteten Wohnung, so kann das Kind die Darlehenszinsen, die es an die Eltern zahlt, als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend machen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Vertrag einem Fremdvergleich standhält. Zwar dürfen keine überzogenen Anforderungen an diesen Fremdvergleich gestellt werden und auch Abweichungen vom Üblichen führen nicht immer zur Streichung des Werbungskostenabzugs. Allerdings muss doch ein gewisses Mindestmaß eingehalten werden.

Keine Anerkennung bei verschleierter Schenkung

Nun hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass einem Darlehen die steuerliche Anerkennung zu versagen ist, wenn es sich um eine verschleierte Schenkung handelt. Dies ist der Fall, wenn die vereinbarte feste Laufzeit eines tilgungsfreien Darlehens die durchschnittliche Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteigt (Aktenzeichen [6 K 20/17](#)).

++ NEWSTICKER ++

Verkauf des häuslichen Arbeitszimmers muss nicht versteuert werden

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch komplett steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Dies hat nun das Finanzgericht Köln entschieden (Aktenzeichen 8 K 1160/15).

Wußten Sie schon, dass ...?



... für Einkünfte aus Personengesellschaften besondere Regeln gelten? Diese sehen Sie in unserem Video [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Bald Geburtsurkunde, Elterngeld und Kindergeld per App?

Ein von Thüringen mit eingebrachter Entschließungsantrag im Bundesrat soll jungen Eltern dank E-Government automatisch zu Geburtsurkunde, Elterngeld und Kindergeld verhelfen. Mit dem Antrag fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, notwendige rechtliche Änderungen in verschiedenen Fachgesetzen vorzulegen.

(Finanzministerium Thüringen, [Pressemitteilung vom 04.07.2018](#))



→ AKTUELLES | FAMILIEN

Der entschiedene Fall

Im Urteilsfall hatte die Tochter von ihren Eltern ein Darlehen über 400.000 Euro zum Kauf eines Mehrfamilienhauses erhalten. Die Laufzeit des Darlehens betrug sage und schreibe 30 Jahre. Es wurde ein Zinssatz von vier Prozent pro Jahr vereinbart. Auf Sicherheiten wurde verzichtet.

Das Darlehen war im Übrigen endfällig, laufende Tilgungen waren also nicht vorgesehen. Die Tochter hatte allerdings jederzeit die Möglichkeit, Sonderzahlungen zu leisten oder das Darlehen durch eine Einmalzahlung vollständig zu tilgen. Die Mutter war bei Abschluss des Vertrages 62 und der Vater 65 Jahre alt.

Begründung der Richter

Das Finanzgericht hat dem Darlehensvertrag die Anerkennung verweigert. Insgesamt seien die Chancen und Risiken in dem Darlehensvertrag sehr ungleich verteilt: Da eine annuitätische Tilgung des Darlehens nicht vorgesehen, sondern eine Endfälligkeit vereinbart sei, würden die Darlehensgeber über die Dauer von 30 Jahren das volle und unabgesicherte Ausfallrisiko bezüglich der gesamten Darlehenssumme tragen.

Ferner entspreche die Vereinbarung des Zinssatzes von vier Prozent für die gesamte Dauer der Laufzeit nicht dem zwischen fremden Dritten Üblichen. Für ein vollständig unbesichertes Darlehen über 400.000 Euro sei dieser Zinssatz bereits bei dem derzeit sehr niedrigen Zinsniveau unverhältnismäßig niedrig, erst recht aber, wenn das Zinsniveau während der Laufzeit steigen sollte, womit zu rechnen sei. Letztlich sei der Darlehensvertrag nicht mit hinreichender Sicherheit von einer verschleierte Schenkung abzugrenzen. Eine verschleierte Schenkung sei beispielsweise anzunehmen, wenn die feste Laufzeit eines tilgungsfreien Darlehens die durchschnittliche statistische Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteige, was hier der Fall sei.

Was das Urteil für Sie bedeutet

Fälle wie in dem Urteilsfall sind in der Praxis häufig anzutreffen. Die Darlehensvereinbarungen sind letztlich darauf angelegt, dass keiner der Beteiligten von einer Rückzahlung ausgeht.

Es ist jedoch davor zu warnen: Zum einen werden die Zinsen nicht als Werbungskosten anerkannt, zum anderen kann eine verschleierte Schenkung - bei Übersteigen der persönlichen Freibeträge - Schenkungsteuer auslösen. Zudem können sich später erbrechtliche Streitigkeiten ergeben, wenn Miterben vorhanden sind. Von daher bietet es sich an, von vornherein eine kürzere Laufzeit, einen angemessenen Zinssatz und im Zweifelsfall eine Besicherung zu vereinbaren.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Fehler des Finanzamtes

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Holz, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

17.08.2018

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung